

**Satzung der Universität Regensburg für ihre Psychotherapeutische
Hochschulambulanz für Klinische Neuropsychologie für Forschung und Lehre
nach §§ 117 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB-V**

vom 6. Februar 2025

§ 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

Die Universität Regensburg mit Sitz in Regensburg, Universitätsstr. 31, 93053 Regensburg, betreibt eine Psychotherapeutische Hochschulambulanz für Klinische Neuropsychologie, ermächtigt nach § 117 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB V am Lehrstuhl für Klinische Neuropsychologie und Neuropsychologische Psychotherapie des Instituts für Psychologie als Betrieb gewerblicher Art und verfolgt mit den darin ausgeübten Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck dieses Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Berufsbildung sowie der Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Herstellung des Praxisbezugs im Studiengang „Psychologie“ durch Vorstellung von neuropsychologischen Störungsbildern und darauf bezogene Behandlungsmethoden in der Hochschulambulanz;
- Ermöglichung eines ausreichenden Praxisbezugs von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen im Rahmen von Forschungsprojekten in der Hochschulambulanz;
- Förderung der Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Hochschulambulanz durch Untersuchungen und Behandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang gem. § 117 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB V;
- Behandlungen in dem für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten erforderlichen Umfang nach § 6 PsychThG in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung und § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 PsychTh-APrV in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung;
- Behandlungen in dem für die Ausbildung von Psychotherapeuten erforderlichen Umfang nach § 9 PsychThG in der ab 01.09.2020 geltenden Fassung und § 1 PsychTh-ApprO in der ab 01.09.2020 geltenden Fassung.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Universität Regensburg ist mit ihrem in § 1 bezeichneten Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

(1) Die dem Betrieb gewerblicher Art nach § 1 zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

(2) Die Trägerkörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 29.1.2025 und der Genehmigung des Präsidenten vom 6.2.2025.

Regensburg, den 6.2.2025

Universität Regensburg

gez.

Der Präsident
(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 6.2.2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6.2.2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6.2.2025.